



Satzung

Aus redaktionellen Gründen wird in der Satzung ausschließlich die grammatikalisch männliche Schreibweise verwendet, obwohl selbstverständlich grundsätzlich Männer und Frauen gemeint sind.

Präambel

Der Wilhelmsburger Ruder Club wurde am 3. März 1895 unter dem Namen „Wilhelmsburger Männer Ruder Club von 1895“ gegründet. Am 27. Januar 1957 änderte der Club seinen Namen in „Wilhelmsburger Ruder Club von 1895 e.V.“

Mit dem WMRC / WRC fusionierten folgende Rudervereine:

- 1895 Ruder-Club „Pfeil“
- 1963 Ruder Club „Stradella“ von 1897
- 1978 Hamburger Ruder Vereinigung „Norderelbe“ von 1897 e.V.

Die Hamburger Ruder Vereinigung „Norderelbe“ von 1897 e.V. entstand durch den Zusammenschluss der Vereine Veddeler Ruder Club „Adler“ von 1898, ehemals VRC „Victoria“, und dem Ruder Club „Pirat“ von 1897. Mitte 1952 schloss sich der RC „Freibeuter“ von 1906 e.V. dem Veddeler Ruder Club „Adler“ an.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. 1. Der Club führt den Namen „Wilhelmsburger Ruder Club von 1895 e.V.“ (WRC).
1. 2. Der WRC hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg (VR 5896) eingetragen.
1. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
1. 4. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß-Gelb.

§ 2 Clubzweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Pflege
 - a) des Rudersports: Regattarudern, Wanderrudern und Breitensport
 - b) ergänzender Nebensportarten, insbes. Tischtennis, Kraftsport, Fitness und Laufen
 - c) sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen zum Wohle der Allgemeinheit.

2. 3. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. 4. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. 5. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. 7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Clubs keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

3. 1. Clubmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck des Clubs) entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Änderungen der auf dem Aufnahmeantrag angegebenen Daten sind dem Club unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. 3. Die Mitgliedschaft ist weder an parteiliche, staatliche noch an religiöse Zugehörigkeit gebunden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im WRC endet:

4. 1. mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung).
4. 2. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Quartals unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Das Sonderkündigungsrecht bleibt unberührt. Über weitere Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. 3. durch Ausschluss aus dem Club. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied aus dem Club ausschließen, wenn es
 - a) trotz Mahnung 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
 - b) sich vereinschädigend verhalten hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Das Mitglied kann dazu den Ehrenrat anrufen.

§ 5 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

5. 1. Sämtliche Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.
5. 2. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren sind auf der Mitgliederversammlung zu beschließen.
5. 3. Umlagen dürfen nur von der Mitgliederversammlung zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen

höchstens einmal im Jahr und nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrags beschlossen werden.

5. 4 Jedes Mitglied, das am Sportbetrieb teilnimmt, ist verpflichtet Gemeinschaftsarbeit für den WRC zu leisten. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, muss eine Ausgleichszahlung leisten. Der Umfang, die Durchführung und Dokumentation der Gemeinschaftsarbeit sowie die Höhe der Ausgleichszahlung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der „Ordnung zur Regelung der Gemeinschaftsarbeit“ festgehalten.

§ 6 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Ehrenrat

§ 7 Die Mitgliederversammlung des Clubs

7. 1. Die Mitgliederversammlung des Clubs ist das oberste Organ. Sie besteht aus den Mitgliedern des WRC.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entscheidung über die Entlastung von geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand
 - e) Entgegennahme des Berichtes des Jugendleiters
 - f) Bestätigung des Jugendleiters
 - g) Wahlen
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) Verabschiedung des Jahresetats
7. 2. Die Mitgliederversammlung tritt jeweils im 1. Quartal eines Jahres zusammen.
7. 3. Der geschäftsführende Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung durch Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mailadresse spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
7. 4. Anträge können nur Mitglieder des WRC stellen. Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung einzureichen (Postadresse des Vereins oder per E-Mail) und den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
7. 5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate Mitglied des Vereins sind, und der Jugendsprecher. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. 6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen zur

Änderung der Satzung ist eine ¾-Mehrheit erforderlich.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, in Textform erklärt haben.

7. 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
- a) geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand, oder Ehrenrat es für erforderlich halten.
 - b) 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder per Mitgliederbestand vom 1. Januar des Jahres dieses beantragen.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens sechs Wochen nach Beschlussfassung oder Beantragung statt.
7. 8. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung endet 3 1/2 Stunden nach deren Eröffnung. Unbehandelte Anträge, Entlastungen und Wahlen müssen auf einer folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden, die innerhalb der nächsten sechs Wochen stattfinden muss.
7. 9. Die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich protokolliert werden. Das Protokoll muss vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertretern unterzeichnet werden. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Einwände zum Protokoll müssen drei Wochen nach Veröffentlichung an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.

§ 8 Wahlen von geschäftsführendem Vorstand und Gesamtvorstand

8. 1. Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand, Ehrenrat und Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Mitgliederversammlung, in der die sie betreffende Neuwahl stattfindet.
8. 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Gesamtvorstandes abwechselnd:
in geraden Jahren die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach §9.3 b, c, d, f, g und i,
in ungeraden Jahren die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach §9.3 a, e, h, j und k
Für vakante Ämter kann auf jeder Mitgliederversammlung gewählt werden.
8. 3. Es können nur Mitglieder des Clubs gewählt werden. Einzelne Personen können für höchstens zwei Ämter im Gesamtvorstand gewählt werden.
8. 4. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes setzen Volljährigkeit voraus und können nicht in Personalunion geführt werden.
8. 5. Im Gesamtvorstand hat jede Person nur eine Stimme.
8. 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt.

§ 9 Gesamtvorstand

9. 1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis beschließt der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit.

9. 2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Außerdem ist er zuständig für:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - c) Der Kassenwart vertritt den Club nach innen und außen. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung des Clubs, wacht über die Einhaltung des Etats macht finanzielle Forderungen geltend. Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand den Jahresetat auf.
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
9. 3. Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Beisitzer Rudersport
 - f) Beisitzer Boote
 - g) Beisitzer Kommunikation
 - h) Beisitzer Gebäude und Anlagen
 - i) Beisitzer Nebensport
 - j) Beisitzer Feste und Veranstaltungen
 - k) Ehrenratssprecher
 - l) Jugendleiter
 - m) Jugendsprecher
9. 4. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
- a) Jahresplanung, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung eines Jahresberichtes
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
9. 5. Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Zu der Sitzung ist mit einer Frist von zehn Tagen in Textform einzuladen. Ist ein Gesamtvorstandsmitglied verhindert, kann es ein Mitglied seines Bereichs benennen, das es mit Sitz und Stimme vertritt.
9. 6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, zu einer zweiten Sitzung einzuladen, die innerhalb von drei Wochen stattfinden soll. Diese zweite Sitzung kann ungeachtet der Teilnehmerzahl Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten der ersten Sitzung fassen.
9. 7. Entscheidungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
9. 8. Die Gesamtvorstandssitzungen werden schriftlich protokolliert. Die Ergebnisse und Beschlüsse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.

- 9. 9. Den Mitgliedern steht der Zugang zu den Gesamtvorstandssitzungen offen. Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit entscheiden, die Mitgliederöffentlichkeit bei einzelnen Punkten auszuschließen.
- 9.10 Der Gesamtvorstand kann zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen erlassen.

§ 10 Ehrenrat

10. 1. Der Ehrenrat soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindesten 30 Jahre alt und 10 Jahre ununterbrochen Mitglied im Club sein. Die Ehrenratsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.
10. 2. Der Ehrenrat
 - a) leitet in der Mitgliederversammlung das Entlastungsverfahren für den geschäftsführenden Vorstand.
 - b) hat die Aufgabe, bei Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern und Gesamtvorstand klärend einzugreifen.
 - c) Bei einem Mitgliedsausschluss aus dem Club kann der Ehrenrat angerufen werden. Dieser ist vom geschäftsführenden Vorstand anzuhören.
 - d) setzt einen kommissarischen geschäftsführenden Vorstand ein und leitet Neuwahlen ein, wenn kein geschäftsführender Vorstand im Amt ist.

§ 11 Kassenprüfer

11. 1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (mindestens zwei) überwachen die Kassengeschäfte des Clubs. Eine Überprüfung der Kassenbücher hat mindestens zweimal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
11. 2. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen kein Amt im Gesamtvorstand übernehmen.

§ 12. Jugend

12. 1. Die jugendlichen Mitglieder des WRC bilden die Jugendabteilung innerhalb des Clubs.
12. 2. Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbst und gibt sich hierfür eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung und muss mit einer 3/4-Merheit auf einer Mitgliederversammlung des WRC bestätigt werden.
12. 3. Die Jugendordnung regelt die Wahl des Jugendleiters, des Jugendsprechers und der weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes. Der Jugendleiter kann sein Amt nur ausüben, wenn er durch die Mitgliederversammlung des WRC bestätigt wurde.
12. 4. Der Jugendvorstand ist der Jugendordnung und der Jugendabteilung verpflichtet. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Jugendetat.

§ 13 Auflösung des Clubs

13. 1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Clubs kann nur in einer besonders für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung für die Auflösung stimmen.
13. 2. Bei Auflösung des Wilhelmsburger Ruder Club von 1895 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Vermögen zur Förderung des Rudersports zu verwenden.

§ 14 Allgemeines

14. 1. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, sofern sie vom Gericht oder anderen Behörden auferlegt werden, zu beschließen und anzumelden.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. September 2016.

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Februar 2019.

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. Mai 2021.